

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Haushaltsführung 2024

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung  
über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1102  
Titel 636 82 – Zuschuss des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung  
im Beitrittsgebiet – bis zur Höhe von 75 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. November 2024  
II C 3 – Ar 0111/22/10004 :003*

Gemäß § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20. November 2024 seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 1102 Titel 636 82 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 75 Mio. Euro zu leisten.

Die beantragten Mittel dienen der Ausfinanzierung des Zuschusses des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gemäß § 287e Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Trotz der Höhe der überplanmäßigen Ausgabe ist eine Ausnahme vom Konsultationsverfahren nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2024 (vorherige Unterrichtung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von über 50 Mio. Euro zur Erfüllung von Rechtsverpflichtungen) aus zwingenden Gründen geboten:

Die Zahlung der Renten ist am 29. November 2024 fällig. Daher kann der Haushaltsausschuss, dessen nächste Sitzung erst im Dezember stattfinden wird, nicht mehr vor Erteilung der Einwilligung durch das Bundesministerium der Finanzen informiert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.